



Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland

Artikel 1
Selbstverständnis

Artikel 2
Strukturen

Artikel 3
Wahl- und Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der Kolpingjugend

Artikel 4
Schlussbestimmungen

Anlage
Anforderungsprofil an die Bundesleitung der Kolpingjugend

Artikel 1

Selbstverständnis

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Die Kolpingjugend will:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in ihrer jeweiligen Lebenssituation und Lebensform zu bewähren
2. ihren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten
3. durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre/ christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitwirken

(2) Grundlegend dafür sind:

1. das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland
2. die Duderstädter Beschlüsse der Zentralversammlung von 1992
3. die Beschlüsse „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland
4. die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland

§ 2 Arbeitsweise

(1) Die Arbeit der Kolpingjugend geschieht in altersspezifischer und zielgruppenorientierter Ausrichtung. Sie ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes und trägt Verantwortung für den eigenen Bereich.

(2) Für die Kolpingjugend im Bundesverband bedeutet dies insbesondere:

1. Leitsätze zu beschließen und zu verwirklichen
2. Initiativen für den Gesamtverband mit der Kolpingjugend der Diözesan-, Landesverbände und Regionen zu erarbeiten
3. Kontakte und Verbindungen mit der Kolpingjugend der Diözesan-, Landesverbände und Regionen zu pflegen
4. Kontakte und Verbindungen der Kolpingjugend der Diözesan-, Landesverbände und Regionen subsidiär zu unterstützen
5. Aktionen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen, anzuregen und ggf. in Abstimmung mit der Kolpingjugend der Diözesan-, Landesverbände und Regionen durchzuführen
6. Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben
7. Kontakte und Verbindungen mit dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk zu pflegen und dort mitzuarbeiten

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Kolpingwerkes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 5 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 4 Mitgliederzeitschriften

Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres beziehen die Mitglieder- und Verbandszeitschrift des Kolpingwerkes Deutschland, das Kolpingblatt. Mitglieder vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beziehen eine gesonderte Mitteilungszeitschrift.

§ 5 BDKJ

Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ.

Artikel 2 Strukturen

§ 6 Bundeskonferenz der Kolpingjugend

(1) Gemäß §16 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland ist die Bundeskonferenz der Kolpingjugend das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten. Sie tritt jährlich zweimal zusammen. Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat auf schriftlichen Antrag von mindestens acht Diözesanjugendleitungen innerhalb von acht Wochen stattzufinden; ebenso kann sie in besonderen Fällen von der Bundesleitung einberufen werden.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Kolpingjugend müssen Mitglieder im Kolpingwerk Deutschland sein.

(3) Der Bundeskonferenz der Kolpingjugend gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung der Kolpingjugend
- b) von der entsprechenden Diözesankonferenz gewählte Mitglieder der Diözesanleitungen nach folgendem Schlüssel:

- unter 500 Mitgliedern der Kolpingjugend im Diözesanverband: 3 Vertreter/innen
- ab 500 Mitgliedern der Kolpingjugend im Diözesanverband: 4 Vertreter/innen
- ab 3.000 Mitglieder der Kolpingjugend im Diözesanverband: 5 Vertreter/innen

c) von der entsprechenden Landes- bzw. Regionalkonferenz gewählte Mitglieder Landes- bzw. Regionalleiter nach folgendem Schlüssel:

- unter 10.000 Mitglieder der Kolpingjugend im Landes-/ Regionalverband: 2 Vertreter/innen,
- ab 10.000 Mitglieder der Kolpingjugend im Landes-/Regionalverband: 4 Vertreter/innen.

Berechtigungsstichtag für b und c ist jeweils, das der Einladung zur Bundeskonferenz vorausgehende Quartalsende.

- d) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Kolpingjugend
- e) die Mitglieder des Bundespräsidiums.

Mit beratender Stimme:

- a) die Referentinnen und Referenten des Referates Jugendarbeit des Bundessekretariates
- b) die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Diözesan-/Landesverbände und Regionen
- c) die gewählten Mitglieder der Diözesan-/Landes- und Regionalleitungen, die nicht unter § 6, Abs. 3.1 fallen.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes Deutschland, des Bundesvorstandes des BDJ sowie die Leitung oder stellvertretende Leitung einer Arbeitsgruppe sind zur Bundeskonferenz einzuladen. Die Bundesleitung kann weitere Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Zu den Aufgaben der Bundeskonferenz gehören insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder von Bundesarbeitskreis und Bundesleitung gemäß §16 dieses Organisationsstatutes und §16 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland
2. Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend auf Bundesebene
3. Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend
4. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
5. Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen auf Bundesebene

(6) Die Bundeskonferenz beschließt das Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland, das vom Bundesvorstand genehmigt wird. Es enthält eine Wahl- und Geschäftsordnung der Bundeskonferenz.

§ 7 Bundesleitung der Kolpingjugend

(1) Die Bundesleitung leitet die Kolpingjugend Deutschland. Sie vertritt die Kolpingjugend nach innen und außen. Sie ist der Bundeskonferenz verantwortlich.

(2) Der Bundesleitung gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:
 - a) zwei Bundesleiterinnen und zwei Bundesleiter
 - b) eine pastorale Begleitperson der Kolpingjugend
2. Mit beratender Stimme:
der/die Bundesjugendsekretär/in

Die Mitglieder der Bundesleitung gemäß Abs. 2 Ziffer 1 werden von der Bundeskonferenz auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Entsprechend §16 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland gehören 4 Mitglieder der Bundesleitung dem Bundesvorstand an.

(3) Zu den Aufgaben der Bundesleitung gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
2. Mitarbeit im Bundesvorstand und Bundespräsidium sowie in Rechtsträgern des Verbandes
3. Leitung des Bundesarbeitskreises und Einbindung der Mitglieder des Bundesarbeitskreises in die Arbeit einschließlich der Übertragung und Delegation von Aufgaben
4. Mitarbeit in den Arbeitsgruppen auf Bundesebene
5. Weiterentwicklung der programmatischen Aussagen des Bundesverbandes und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen
6. Entwicklung und Herausgabe von Stellungnahmen
7. Kontaktaufnahme und -pflege zu den Diözesan-, Landesverbänden und Regionen
8. Bestätigung der Mitglieder für die Arbeitsgruppen gemäß §9

(4) Die Außenvertretung der Kolpingjugend kann in Absprache mit der Bundesleitung und ggf. dem/der Bundessekretär/in auch durch Mitglieder des Bundesarbeitskreises und Mitarbeiter/innen des Bundessekretariates wahrgenommen werden.

(5) Die Bundesleitung wählt aus ihren Reihen den Vertreter oder die Vertreterin der Kolpingjugend im Bundespräsidium gemäß §15 (2) Ziffer 7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

(6) Alles weitere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend.

§ 8 Bundesarbeitskreis der Kolpingjugend

(1) Der Bundesarbeitskreis der Kolpingjugend ist Bindeglied zwischen der Bundesebene und den Landesverbänden/ Regionen. Er unterstützt die Arbeit der Bundesleitung. Er ist der Bundeskonferenz verantwortlich.

(2) Dem Bundesarbeitskreis gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung der Kolpingjugend
 - b) zwölf von der Bundeskonferenz auf zwei Jahre gewählte Mitglieder
 - c) der Bundespräses, der/die Bundessekretär(in) sowie der/die Bundesgeschäftsführer/in
 - d) der/die Bundesvorsitzende oder ein(e) stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r
2. Mit beratender Stimme:
 - a) die Referenten/Referentinnen des Referates Jugendarbeit im Bundessekretariat
 - b) ggf. weitere Fachleute

(3) Für sechs der Mitglieder gemäß Abs. 2. Ziffer 1 Buchstabe b haben die Landesverbände/ Regionen das Vorschlagsrecht; die anderen sechs Mitglieder können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz vorgeschlagen werden.

(4) Zu den Aufgaben des Bundesarbeitskreises gehören insbesondere:

1. Vor- und Nachbereitung der Bundeskonferenz
2. Unterstützung der Bundesleitung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
3. Mitarbeit in den Arbeitsgruppen auf Bundesebene
4. Umsetzung des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland und der Leitsätze der Kolpingjugend auf die Belange der Kolpingjugend hin
5. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Kolpingjugend auf Bundesebene
6. Kontaktaufnahme und -pflege zu den Diözesan-, Landesverbänden und Regionen

7. Vertretung der Kolpingjugend Deutschland in den Gremien des Europäischen und Internationalen Kolpingwerkes
8. Mitarbeit im BDKJ auf Bundesebene
9. Entwicklung von Konzepten für die Arbeit der Kolpingjugend
10. Anregung und Entwicklung von Stellungnahmen

(5) Der Bundesarbeitskreis tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die Bundesleitung. Der Bundesarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Der Bundesarbeitskreis gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der der Bundeskonferenz bekanntzugeben ist.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Zur Unterstützung der Arbeit auf Bundesebene werden von der Bundeskonferenz Arbeitsgruppen nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Bundeskonferenz. Sie berichten einmal jährlich der Bundeskonferenz im Rahmen des schriftlichen Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises. Die Mitglieder des Bundesarbeitskreises erhalten die Protokolle.

(2) Die Bundeskonferenz legt die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppen fest. Die Bundesleitung und der Bundesarbeitskreis sind berechtigt, den Arbeitsgruppen weitere Aufträge zu erteilen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.

(3) Den Arbeitsgruppen gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:

- a) ein Mitglied der Bundesleitung
- b) zwei Mitglieder des Bundesarbeitskreises
- c) in der Regel acht von der Bundesleitung auf zwei Jahre bestätigte Mitglieder

2. Mit beratender Stimme:

- a) Ein/e Referent/in des Referates Jugendarbeit im Bundessekretariat
- b) Ggf. weitere Fachleute, die von der Bundesleitung berufen werden können

(4) Die unter §9 Abs. 3 Ziffer 1 c) genannten Mitglieder sollen an die Diözesan-/Landes- und Regionalverbände rückgebunden sein. Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wird von der Bundesleitung ein neues Mitglied bestätigt.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen die Leitung und stellvertretende Leitung für die Dauer von zwei Jahren.

(6) Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe endet, wenn die Bundeskonferenz die Auflösung beschließt.

Artikel 3

Wahl- und Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der Kolpingjugend

§ 10 Einladung

(1) Die Bundeskonferenz tritt jährlich zweimal zusammen. Die Einladung zur Bundeskonferenz mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung ergeht mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Bundesleitung. Die Tagungsunterlagen werden mindestens 2 Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer/innen versandt.

(2) Für eine außerordentliche Bundeskonferenz gelten die in Abs. 1 genannten Fristen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§ 12 Leitung der Bundeskonferenz

(1) Die Bundesleitung eröffnet, leitet und schließt die Bundeskonferenz.

(2) Die Bundesleitung kann eine Tagungsleitung berufen.

(3) Auf Beschluss der Bundeskonferenz hat die Bundesleitung die Tagungsleitung zu delegieren.

§ 13 Beratung in der Bundeskonferenz

(1) Die Tagesordnung der Bundeskonferenz enthält mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung
3. Beratung und Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Bundeskonferenz
4. Entgegennahme von und Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Bundesleitung, des Bundesarbeitskreises und der Arbeitsgruppen auf Bundesebene (einmal jährlich schriftlich)
5. Entgegennahme von und Aussprache über den schriftlichen Finanzbericht (einmal jährlich)
6. Wahlen entsprechend der Ausschreibung der Wahlkommission
7. Wahlen zur Wahlkommission
8. Anträge

(2) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

(3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Die Antragsteller/innen erhalten jederzeit das Wort.

(4) Die Redezeit kann von der Tagungsleitung begrenzt werden.

(5) Die Tagungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache reden, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge an die Bundeskonferenz können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz sowie von den von der Bundeskonferenz eingesetzten Arbeitsgruppen gestellt werden.

(2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Bundeskonferenz schriftlich bei der Bundesleitung vorliegen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Beginn den angemeldeten Mitgliedern der Bundeskonferenz mitzuteilen.

(3) Initiativanträge während der Bundeskonferenz bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Bundeskonferenz kann beschließen, dass zu komplexen Themenbereichen ein Leitantrag vorgelegt wird. Leitanträge müssen den Mitgliedern der Bundeskonferenz mindestens acht Wochen vor dem Beginn zugestellt werden. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu Leitanträgen gelten die Bestimmungen des §14 (2).

(5) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung in der Bundeskonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform.

(6) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen wird über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifel entscheidet die Bundeskonferenz ohne Debatte.

(7) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Für die Annahme eines Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.

(9) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Dies sind Anträge auf:

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Überweisung in einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsgremien
5. Übergang zur Tagesordnung
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
11. Besondere Form der Abstimmung
12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
13. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
14. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge Ziffer 7, 8 und 9 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Anträge 13 und 14 bedürfen keiner Abstimmung.

(4) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz zustimmen.

§ 16 Wahlen

(1) Alle Wahlen werden von einer Wahlkommission vorbereitet und durchgeführt. Diese besteht aus mindestens drei von der Bundeskonferenz gewählten Personen, darunter soll ein Mitglied der Bundesleitung sein.

Aufgaben der Wahlkommission sind:

1. Wahlausschreibung
2. Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzenden Ämter
3. Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur
4. Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundeskonferenz
5. Leitung und Durchführung der Wahlen

Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer Kandidatur für die Dauer dieses Wahlganges ihr Amt ruhen lassen.

(2) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz vorschlagsberechtigt.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglied der Bundeskonferenz sein. Zur Wahl zur Bundesleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

(4) Nach Durchführung der Personalbefragung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundeskonferenz eine Personaldebatte beantragt werden. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.

(5) Die Wahlen für die Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

(6) Bei der Wahl zur Bundesleitung ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten/innen für ein Amt im ersten Wahlgang keine/r die absolute Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl.

(7) Bei der Wahl der Mitglieder des Bundesarbeitskreises, für die die Landesverbände/Regionen das Vorschlagsrecht haben, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(8) Bei der Wahl der Mitglieder des Bundesarbeitskreises, für die jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundeskonferenz das Vorschlagsrecht hat, sind auf einem Stimmzettel die Namen aller Kandidaten/innen verzeichnet. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten haben. Erhalten mehr Kandidaten/innen die absolute Mehrheit als Sitze vorhanden sind, werden diese Sitze nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt. Wenn nach dem ersten Wahlgang noch Sitze frei sind, wird mit den verbliebenen Kandidaten/innen ein zweiter Wahlgang nach gleichem Verfahren durchgeführt.

(9) Bei den Wahlen zur Bundesleitung und zum Bundesarbeitskreis nach den Absätzen 6 bis 8 kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stimmenthaltungen zählen dabei als abgegebene gültige Stimmen.

(10) Die Bundeskonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder von Bundesleitung und Bundesarbeitskreis mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß §14 (2).

(11) Im Anschluss an die Wahlen zur Bundesleitung muss gemäß §16 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung in den Bundesvorstand erfolgen.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder von Bundesleitung und Bundesarbeitskreis beginnt mit Ablauf der Bundeskonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der in drei bzw. zwei Jahren folgenden ordentlichen Bundeskonferenz.

§ 17 Protokoll

(1) Über die Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses umfasst Beratungsergebnisse, die Beschlüsse im Wortlaut, die Liste der Teilnehmenden sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen. Es ist von einem Mitglied der Bundesleitung sowie den Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll wird allen Teilnehmenden an der Bundeskonferenz sowie den Jugendreferaten innerhalb von 6 Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch bei der Bundesleitung erhoben wird.

(3) Die Bundesleitung informiert die Mitglieder der Bundeskonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Darüber erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Bundeskonferenz.

Artikel 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Beschlüsse

Beschlüsse der Bundeskonferenz, der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises dürfen der Satzung der Kolpingwerkes sowie dem Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland nicht widersprechen.

§ 19 Änderungen

(1) Änderungen dieses Organisationsstatutes bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundeskonferenz der Kolpingjugend. Änderungen können nur über Anträge gemäß § 14 (2) erfolgen. Beschlossene Änderungen treten am Tage nach Zustimmung durch den Bundesvorstand in Kraft.

(2) Die Regelung in §15 (4) findet keine Anwendung auf §16 (9).

§ 20 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

(1) Das Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland wurde von der Kolpingjugend am 23. September 1995 in Schwäbisch Gmünd beschlossen.

(2) Es tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft und ist ab Inkrafttreten für die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland gültig. Alle vor diesem Datum gültigen diesbezüglichen Bestimmungen und Regelungen außerhalb der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland verlieren ihre Gültigkeit.

Entsprechend §16 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland genehmigt vom Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 9. Dezember 1995.

1. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 21. November 1996 in Vechta und genehmigt durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 08. Dezember 1996.
2. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 17. März 2000 in Wertach und genehmigt durch den Bundesvorstand am 31. März 2000.
3. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 28. September 2001 in Münster und genehmigt durch den Bundesvorstand am 08. Dezember 2001.
4. Änderungen beschlossen auf der a.o. Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 24. Mai 2003 in Fulda und genehmigt durch den Bundesvorstand am 15. Juni 2003.
5. Änderungen beschlossen auf den Bundeskonferenzen der Kolpingjugend am 07. März 2004 in Alt-Buchhorst und am 26. September 2004 in Waldmünchen mit Zustimmung durch den Bundesvorstand am 11. Dezember 2004.

Anlage
Anforderungsprofil an die Bundesleitung der Kolpingjugend

I Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder der Bundesleitung

Die Bundesleitung der Kolpingjugend trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgabenbereiche bearbeitet bzw. die Vertretungsaufgaben wahrgenommen werden. Hierbei sind das Referat Jugendarbeit und der Bundesarbeitskreis unterstützend tätig.

1) *Innerverbandlich:*

- Mitarbeit in den Gremien des Verbandes, vorrangig im Bundespräsidium und Bundesvorstand sowie im Rechtsträger (gemäß statutarischer Festschreibung)
- Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Bundeskonferenzen; Umsetzung entsprechender Beschlüsse
- Leitung des Bundesarbeitskreises; Einbindung der Mitglieder des Bundesarbeitskreises in die anfallenden Aufgaben sowie Delegation von Aufgaben; bei Bedarf können externe Sachverständige hinzugezogen werden
- Weiterentwicklung der programmatischen Aussagen und Positionen des Verbandes; Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen mit dem Ziel der Profilgewinnung des Verbandes; ggf. Veröffentlichung und Weiterleitung von Stellungnahmen an Diözesan-, Landesverbände und Regionen
- kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, eine Transparenz der eigenen Arbeit herzustellen und den Informationsstand der Diözesan-, Landesverbände und Regionen sicherzustellen
- Kontaktaufnahme und -pflege zu den Diözesan-, Landesverbänden und Regionen
- Bündelung von Aufgaben und Ergreifen von Initiativen der Diözesan-, Landesverbände und Regionen
- Angebote auf Bundesebene in Absprache und Kooperation mit den Diözesan-, Landesverbänden und Regionen

2) *Über- und außerverbandlich:*

- aktive Mitarbeit im BDKJ
- Stellungnahme zu relevanten gesellschaftlichen, jugend- und kirchenpolitischen Themen im inner- und außerkirchlichen Bereich; Veröffentlichung entsprechender verbandlicher Positionen und Aussagen
- Interessenvertretung im jugendpolitischen und kirchlichen Bereich
- Kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

II Besondere Anforderungen an Bundesleiterinnen und Bundesleiter

Entsprechend der in Ziffer I beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten ergibt sich eine große Anforderung an die Flexibilität und zeitliche Beanspruchung. Neben der praktischen Erfahrung auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes, in Leitungsfunktionen und Gremienarbeit erfordert die Tätigkeit ein hohes Maß an charakterlicher Eignung, Organisationstalent, Kontaktfähigkeit, Leitungsfähigkeit sowie der Bereitschaft zur Teamarbeit.